

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 8. November 2022

Rechtliche Entwicklungen Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Zivilrecht, Bauvertragsrecht und Vergaberecht sowie zu Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

I. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

FAQ des BMAS zur Arbeitszeiterfassung

Das [BMAS hat am 28.9.2022](#) FAQ's zur Arbeitszeiterfassung nach BAG, Beschluss vom 13. September 2022 veröffentlicht. Die Entscheidungsgründe sind nach wie vor nicht veröffentlicht.

Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer

Das [Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz](#) senkt nicht nur die Umsatzsteuer auf Gas vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 auf 7 %, sondern regelt auch die sogenannte Inflationsausgleichsprämie. Das Gesetz wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EstG) ermöglicht es dem Arbeitgeber, unter bestimmten Voraussetzungen als Inflationsausgleichsprämie einen Betrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro steuerfrei und abgabenfrei an den Arbeitnehmer zu zahlen. Dies soll dazu beitragen, die hohe Belastung durch die gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise abzufedern. Folgendes ist von Arbeitgebern in diesem Zusammenhang zu beachten:

Maximaler Steuerfreibetrag: Vom Arbeitgeber gewährte Leistungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei. Der Betrag kann nicht nur als Einmalzahlung gewährt werden, sondern kann auch auf mehrere Zahlungen aufgeteilt werden.

Aufgrund der langen Laufzeit der möglichen Steuerbefreiung bis Dezember 2024 könnten so zum Beispiel 200 € pro Monat gewährt werden.

Freiwillige Leistung des Arbeitgebers: Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Sonderzahlung zu gewähren. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, sofern keine verpflichtende Rechtsgrundlage geschaffen wird (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag).

Form bzw. Art der Arbeitgeberleistung: Die teilbare Inflationsausgleichsprämie kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.

Regelung über zusätzliche Arbeitgeberleistung: Die Prämie muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Daher darf sie weder durch eine Entgeltumwandlung erfolgen noch dürfen bereits geschuldete Leistungen in die Inflationsausgleichsprämie umgeändert werden.

Leistungen vom selben Arbeitgeber: Die steuerfreie Inflationsprämie kann von demselben Arbeitgeber insgesamt nur einmal während der Geltung der Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2024 erbracht werden. Würde er z.B. schon vollständig im Jahr 2022 ausgezahlt, stünde er 2023 und 2024 nicht mehr zur Verfügung.

Keine weiteren Anforderungen an den Zweck der Prämie: Ein Hinweis zur Erklärung der zusätzlichen Leistung auf der Lohnabrechnung ist grundsätzlich ausreichend (z.B. Prämie/Leistung im Zusammenhang mit der Preissteigerung).

Beteiligung des Betriebsrats: Soll die Inflationsprämie nicht allen Beschäftigten eines Betriebs in voller Höhe und zum selben Zeitpunkt zukommen, könnte ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verteilung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Topfes nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG in Betracht kommen.

Aufzeichnung im Lohnkonto und andere Steuerbefreiungen: Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Pauschalbesteuerung oder Bewertungsvergünstigungen bleiben von der Steuerfreiheit der Inflationsprämie unberührt und können daneben in Anspruch genommen werden.

Sozialversicherungsfreiheit: Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV, daher entfallen in der Sozialversicherung auf diese Leistung keine Beiträge.

[Pressemitteilung der Bundesregierung vom 26.10.2022](#)

EuGH zum Kopftuch-Verbot am Arbeitsplatz

Eine Bestimmung in einer Arbeitsordnung eines Unternehmens, die es den Arbeitnehmern verbietet, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, welche diese auch immer sein mögen, durch Worte, durch die Kleidung oder auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen, gegenüber Arbeitnehmern, die ihre Religions- und Gewissensfreiheit durch das sichtbare Tragen eines Zeichens oder Bekleidungsstücks mit religiösem Bezug ausüben möchten, stellt keine unmittelbare Diskriminierung „wegen der Religion oder der Weltan-

schauung“ im Sinne des Unionsrechts dar, wenn diese Bestimmung allgemein und unterschiedslos angewandt wird. Da jede Person eine Religion oder religiöse, weltanschauliche oder spirituelle Überzeugungen haben kann, begründet eine solche Regel nämlich, sofern sie allgemein und unterschiedslos angewandt wird, keine Ungleichbehandlung, die auf einem Kriterium beruht, das untrennbar mit der Religion oder der Weltanschauung verbunden ist.

Eine interne Regel kann indessen eine mittelbar auf der Religion oder der Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung darstellen, wenn sich erweist, dass die dem Anschein nach neutrale Verpflichtung, die sie enthält, tatsächlich dazu führt, dass Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt werden.

Eine Ungleichbehandlung würde dann keine mittelbare Diskriminierung darstellen, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt wäre und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich wären. Dabei reicht allerdings der bloße Wille eines Arbeitgebers, eine Neutralitätspolitik zu betreiben, für sich genommen nicht aus, um eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung sachlich zu rechtfertigen, da eine sachliche Rechtfertigung nur bei Vorliegen eines wirklichen Bedürfnisses des Arbeitgebers festgestellt werden kann, das er nachzuweisen hat.

Pressemitteilung EuGH Nr. 167/2022, 13. Oktober 2022

[Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-344/20 S.C.R.L. \(Vêtement à connotation religieuse\)](#)

Arbeitszeitgesetz bei Vertrauensarbeitszeit: Anspruch des Betriebsrats auf Auskunft

Der Betriebsrat hat zur Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes Anspruch auf Auskunft über Arbeitszeiten von Außendienstmitarbeitern gegen den Arbeitgeber, auch bei vereinbarter Vertrauensarbeitszeit. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Über- und Unterstunden gegenüber der wöchentlichen Arbeitszeit sowie Sonn- und Feiertagsstunden sind mitzuteilen. Der Anspruch ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG.

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer nicht erfasst, steht dem Auskunftsanspruch nicht entgegen. Zwar ist eine Information grundsätzlich nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Schuldner tatsächlich über sie verfügt. Das gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitgeber die notwendigen Daten nur deshalb nicht hat, weil er sie nicht erheben will. Die Zurückhaltung der Erhebung im Zusammenhang mit der Vertrauensarbeitszeit ist ein Zugeständnis des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern, das nicht das betriebsverfassungsrechtliche Verhältnis zum Betriebsrat beeinflussen kann. Dies gilt umso mehr, als die Informationen jedenfalls bei den Arbeitnehmern liegen und vom Arbeitgeber unschwer beschafft werden können. Der Betriebsrat hat Anspruch auf Überlassung der Unterlagen zu Arbeitszeiten, die über die täglichen acht Stunden hinausgehen. Der Anspruch ergibt sich aus § 16 Abs. 2 ArbZG.

[LAG München v. 11.7.2022 - 4 TaBV 9/22](#)

Schwerbehindertenvertretung bleibt auch bei Absinken der Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten unter fünf im Amt

Die Schwerbehindertenvertretung ist die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX u.a. in Betrieben mit wenigstens fünf - nicht nur vorübergehend beschäftigten - schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig vier Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter im Betrieb unter den Schwellenwert von fünf, ist das Amt der Schwerbehindertenvertretung nicht vorzeitig beendet. Eine ausdrückliche Regelung, die das Erlöschen der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den Schwellenwert nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorsieht, besteht nicht im Gesetz. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist auch nicht aus gesetzessystematischen Gründen oder im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schwellenwerts geboten.

[BAG PM Nr. 41 v. 19.10.2022](#), (BAG v. 19.10.2022 - 7 ABR 27/21)

Gesetzliche Pfändungsbeschränkungen sind auch ohne Rüge des AN zu berücksichtigen

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber zwar bei Vorhandensein einer fälligen Gegenforderung gegenüber dem Entgeltanspruch des Arbeitnehmers die Aufrechnung (§ 387 BGB) erklären. Allerdings können die gem. § 394 BGB zu beachtenden Pfändungsgrenzen dies verhindern. Die Norm schließt eine Aufrechnung gegen eine Forderung aus, soweit diese nicht der Pfändung unterworfen ist. Bei Arbeitseinkommen bestimmt sich der pfändbare Teil gemäß § 850 Abs. 1 ZPO nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO. Zur Sicherung des Existenzminimums des Arbeitnehmers und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen regelt § 850c Abs. 1 ZPO einen unpfändbaren Grundbetrag. Dieser ist entsprechend den Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers gestaffelt und nach oben begrenzt. Für den Teil des Arbeitseinkommens, der diesen Grundbetrag übersteigt, gelten die weiteren Pfändungsbeschränkungen des § 850c Abs. 2 ZPO. Die gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen sind auch ohne eine Rüge des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Rechnet der Arbeitgeber gegen Arbeitseinkommen auf, obliegt es ihm vorzutragen, dass die Aufrechnung unter Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften erfolgt, denn die Befugnis des Arbeitgebers, gegen den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers aufzurechnen, ist integraler Teil des Erfüllungseinwands, den der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Arbeitgeber dem Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers entgegenhalten kann.

[LAG Hamm v. 30.6.2022 - 5 Sa 1367/21](#)

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2023

Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) turnusgemäß angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die Rechengrößen der Sozialversicherung 2023 (auf Basis des Regierungsentwurfs) entnehmen Sie bitte der [BMAS Pressemitteilung vom 12.10.2022](#).

II. Bauvertragsrecht

Nach Erlöschen der Bürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde abzuholen

Bei der Verpflichtung zur Herausgabe einer Bürgschaftsurkunde handelt es sich um eine Holschuld. Aus der Holschuld folgt für den Bürgschaftsgläubiger (hier: den Auftragnehmer) lediglich die Verpflichtung, die Bürgschaftsurkunde zur Abholung bereit zu halten und im Rahmen der Abholung herauszugeben. Weitere Pflichten - z. B. die Erklärung der Leistungsbereitschaft oder gar die Übersendung der Bürgschaftsurkunde - bestehen nicht. Es obliegt dem Hauptschuldner (hier: dem Auftraggeber), seinen Abholwillen kundzutun und die Bürgschaftsurkunde abzuholen.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.05.2022 - 22 W 22/22, [Justiz Hessen](#)

Werkerfolg umfasst auch vereinbarte Funktion des Werkes

Der vom Auftragnehmer geschuldete Werkerfolg richtet sich nicht allein nach der vereinbarten Qualität, Menge und Ausführungsart, sondern auch nach der von den Vertragsparteien gewollten Funktion des Werks. Der funktionale Mangelbegriff verlangt vom Werkunternehmer sowohl zu prüfen, ob mit der eigenen Werkleistung das vom Besteller gewünschte Ergebnis erreicht werden kann, als auch die Prüfung, ob die vorgefundenen Gegebenheiten (zur Verfügung gestellte Materialien, Vorarbeiten Dritter) trotz ordnungsgemäßer eigener Leistung den gewünschten Erfolg verhindern könnten. Die Leistungsvereinbarung der Parteien wird überlagert von der Herstellungspflicht, die dahin geht, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes und funktionstaugliches Werk zu erbringen. Ein Dampfbad hat Dampf zu erstellen, eine Luftzirkulation sicherzustellen und eine ausreichende Temperatur zu erreichen. Genügt das vom Auftragnehmer erstellte Werk diesen Funktionsanforderungen nicht, ist es mangelhaft.

OLG München, Beschluss vom 25.01.2021 - 28 U 4343/20 Bau, IBRRS 2022, 2941 BGH, Beschluss vom 27.07.2022 - VII ZR 204/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Verlangt der Auftragnehmer eine Vergütung im Stundenlohn, muss er darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass er mit dem Auftraggeber die Abrechnung nach Aufwand vereinbart hat. Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs muss der Auftragnehmer nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen sind. Die Vereinbarung einer Stundenlohnvergütung begründet die vertragliche Nebenpflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, deren Verletzung sich nicht unmittelbar vergütungsmindernd auswirkt, sondern einen vom Auftraggeber

geltend zu machenden Schadensersatzanspruch entstehen lässt. Dessen tatsächliche Voraussetzungen muss der Auftraggeber darlegen und beweisen.

OLG München, Beschluss vom 04.06.2020 - 28 U 345/20 Bau; IBRRS 2022, 2295
BGH, Beschluss vom 01.06.2022 - VII ZR 93/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Bei übernommenem Bestandsrisiko ist kein Nachtrag möglich

Regeln die Parteien eines Bauvertrags über Sanierungsarbeiten in einer Nachtragsvereinbarung, dass mit der in der Nachtragsvereinbarung festgelegten Vergütung *"sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers wegen der Erbringung anfänglicher Bauleistungen abgegolten sind"* und er *"aufgrund von Bestandsrisiken (...) keine weiteren (...) Vergütungsansprüche geltend machen"* wird, kann er für die ordnungsgemäße Abdichtung des Gebäudes auch dann keine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn das Gebäude bei Errichtung nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprochen hat.

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.03.2020 - 5 U 51/19](#); BGH, Beschluss vom 18.05.2022 - VII ZR 61/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Bei Funktionstauglichkeit einer mangelhaften Fassade ist die Neuerrichtung unverhältnismäßig

Auch wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, kann der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Eine Unverhältnismäßigkeit ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn einem objektiv geringen Interesse des Auftraggebers an einer vollständig mangelfreien Leistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenübersteht. Ist die Leistung uneingeschränkt funktionstauglich und würde die Mängelbeseitigung einen vollständigen Abriss und eine Neuerrichtung erfordern, besteht regelmäßig kein nachvollziehbares Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Vertragsleistung.

OLG Koblenz, Urteil vom 24.06.2021 - 2 U 391/19, IBRRS 2022, 3000

BGH, Beschluss vom 10.08.2022 - VII ZR 632/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Geänderte Leistung ist keine zusätzliche Leistung

Gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B besteht ein Anspruch auf Mehrvergütung, wenn *"durch eine Änderung des Bauentwurfs oder eine Anordnung des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden"*. Wenn sich die Qualität von Arbeiten aufgrund einer Nachtragsanordnung ändert (hier: statt punktueller Baggerung/Stelzenbagger nun Flächenbaggerung/Eimerkettenbagger), handelt es sich um eine Nachtragsanordnung.

Zur Abgrenzung von § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 6 VOB/B ("zusätzliche Leistung"): § 2 Abs. 6 VOB/B betrifft den Fall, dass eine neue, vom bisherigen Vertrag noch gar nicht umfasste Leistung verlangt wird. § 2 Abs. 5 VOB/B betrifft hingegen den Fall, dass eine vom Vertrag vorgesehene Leistung nur anders ausgeführt werden soll.

Praxishinweis: Ordnet der AG eine Bauentwurfsänderung (§ 1 Abs. 3 VOB/B) an, entsteht der Anspruch des AN auf Mehrvergütung "automatisch", ohne dass es z. B. des Abschlusses einer Nachtragsvereinbarung bedarf. Auch hat der AN seinen Mehrvergütungsanspruch nicht anzukündigen. Beim Verlangen einer zusätzlichen Leistung (§ 1 Abs. 4 VOB/B) muss der AN dagegen gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B den Anspruch auf besondere Vergütung vor der Ausführung ankündigen (Anspruchsvoraussetzung). Unterlässt der AN die Ankündigung, entsteht der Anspruch nicht (BGH, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94 -auch zu den Ausnahmen). Daher gilt: Besser einmal zu viel Mehrkosten anmelden als einmal zu wenig.

[OLG Schleswig Urteil vom 17.12.2020 7 U 21/18](#)

BGH, Beschluss vom 23.02.2022 - VII ZR 117/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Eine Angabe im Informationsblatt ist eine vereinbarte Beschaffenheit

Die Werkleistung ist mangelhaft, wenn die erbrachte Werkleistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Beschaffenheitsvereinbarung ergibt sich aus dem Vertrag oder den vorvertraglichen Unterlagen, wie etwa einem Verkaufsprospekt oder einer Leistungsbeschreibung mit der zum Ausdruck kommenden Qualität und dem Standard. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsschluss ein Informationsblatt zur Verfügung, in dem genaue und spezifische Angaben (hier: Wärmeverlust einer Fernwärmeversorgungsanlage) gemacht werden, sind diese Angaben Teil der vereinbarten Beschaffenheit.

Praxishinweis: Dies entspricht der allgemeinen Meinung und wurde für den Bauträgervertrag auch in § 650 k Abs. 1 BGB umgesetzt. Maßgeblich ist, wie der AG das Angebot des AN vom objektiven Empfängerhorizont verstehen muss. Auch einseitige Vorstellungen des AG sind für den Inhalt des Vertrags maßgeblich, wenn der AN in eigener oder ihm zurechenbarer Kenntnis des Willens des AG den Vertrag abschließt. Bei der Ermittlung der Vorstellung des AG sind auch vorvertragliche Unterlagen, wie etwa eine Leistungsbeschreibung des AN, heranzuziehen. Dies hat regelmäßig zur Folge, dass das dort Beschriebene zur vereinbarten Beschaffenheit wird. Will man dies vermeiden, muss im Vertrag ausdrücklich eine anderweitige "Negativ-Beschreibung" ("*nicht geschuldet ist ...*") getroffen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass von bestimmten genau zu bezeichnenden vorvertraglichen Unterlagen abgewichen werden soll.

OLG München, Beschluss vom 27.07.2021 – 28 U 1923/21, IBRRS 2022, 1974

Keine Nachforschungspflicht des Auftraggebers hinsichtlich Baufortschritt

Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung des Bauvorhabens in Verzug, hat er dem Auftraggeber den dadurch kausal entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen. Dazu gehören auch entgangene Mieteinnahmen, wenn der Auftraggeber das zu errichtende Bauvorhaben vermieten wollte. Der Auftragnehmer, der vertragswidrig keine Tätigkeiten entfaltet, kann sich nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber, der nach der vertraglichen Abrede allein die Leistung in Empfang nehmen sollte, hätte aktiv werden müssen. Der Auftraggeber eines Werk- bzw. Bauvertrags muss keine Nachforschungen in Richtung des tatsächlichen Baufortschritts betreiben.

OLG München, Beschluss vom 22.04.2021 - 28 U 7084/20 Bau, IBRRS 2022, 2947

BGH, Beschluss vom 27.07.2022 - VII ZR 339/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Verjährungs-Neubeginn bei Zusage der Mangelbeseitigung

Die Zusage der Mangelbeseitigung stellt ein Anerkenntnis dar mit der Folge, dass die Verjährungsfrist für den betroffenen Mangel neu läuft. Für das Vorliegen eines Anerkenntnisses im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB reicht es bereits aus, dass das tatsächliche Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger das Bewusstsein des Bestehens des Anspruchs unzweideutig zu erkennen gibt. Dies ist bei einer eindeutigen Mitteilung des AN, der Aufforderung zur Mangelbeseitigung nachkommen zu wollen, zu bejahen (OLG Brandenburg, Urteil vom 11.08.21 – 2021, 4 U 130/20, IBRRS 2022, 2381)

Für ein Anerkenntnis reicht es nicht aus, wenn ein Auftragnehmer nach einer Mängelrüge lediglich mitteilt, sich um diese zu kümmern (OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.12.2021 - 13 U 357/20), denn damit erklärt er nicht, den Mangel zu beheben, sondern lediglich der Rüge nachzugehen. Erklärt der Auftragnehmer, den Vorgang seiner Haftpflichtversicherung gemeldet zu haben, erkennt er damit die eigene Einstandspflicht nicht an. Auch das Angebot, Arbeiten lediglich aus Kulanz auszuführen, begründet ein solches Anerkenntnis nicht. Insofern ist zudem streitig, ob der Auftraggeber sich auf ein solches Angebot einlassen muss (OLG Frankfurt, Urteil vom 25.04.2022 – 29 U 185/20).

Praxishinweis: Auftragnehmer müssen mit Bedacht auf Mängelanzeigen reagieren und Auftraggeber sollten bei etwaigen Verjährungseinwänden den vorlaufenden Schriftwechsel kritisch auf etwaige als Anerkenntnisse bewertbare Aussagen prüfen. Wer die Beseitigung von Mängeln zusagt, sollte diese zügig vornehmen, da nicht nur die vierjährige Verjährungsfrist ab Zusage neu beginnt, sondern Auftragnehmer auch zur Schadensminimierung gehalten sind und etwaige aus einer verspäteten Mängelbeseitigung resultierende Schäden des Auftraggebers zu ersetzen haben.

OLG Brandenburg, Urteil vom 11.08.21 – 2021, 4 U 130/20, [Entscheidungsdatenbank Brandenburg](#)

Auch bei Preisexplosion keine Kostenobergrenze im Vergleich

Schließen die Bauvertragsparteien einen Vergleich dahingehend, dass die in einem Sachverständigengutachten festgestellten Mängel fachgerecht beseitigt werden inklusive der dafür erforderlichen Nebenarbeiten, führen selbst erhebliche Kostensteigerungen nicht zu einer Störung der Geschäftsgrundlage für den Vergleich, wenn die prognostizierten Kosten nicht Grundlage des Vergleichs geworden sind. Die lediglich einseitige Erwartung des Auftragnehmers, dass die in einem Sachverständigengutachten prognostizierten Kosten die Obergrenze dessen darstellen würden, was von ihm maximal aufgrund des Vergleichs gefordert werden kann, stellt keine Geschäftsgrundlage des Vergleichs dar.

OLG München, Beschluss vom 13.12.2021 - 28 U 1128/21 Bau, IBRRS 2022, 2361

BGH, Beschluss vom 18.05.2022 - VII ZR 18/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur bei erkennbarem Willen zum Verzicht

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung stellt eine rechtsgestaltende Erklärung dar, mit der der Erklärende eine ihm günstige Rechtsposition endgültig aufgibt. Das setzt einen in der Erklärung zum Ausdruck kommenden Verzichtswillen voraus. Hat der Erklärende durch den Eintritt der Verjährung eine ihm günstige Rechtsposition erlangt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er sie nicht einfach wieder aufgeben will. Soll ein stillschweigender Verjährungsverzicht angenommen werden, erfordert dies ein Verhalten, aus dem nach Bewertung aller Fallumstände unzweideutig der Wille entnommen werden kann, die günstige Rechtsposition aufzugeben. Die Annahme eines stillschweigenden Verzichts scheidet regelmäßig aus, wenn hierfür kein nachvollziehbares Motiv zu erkennen ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.01.2021 - 3 U 253/20, IBRRS 2022, 3086

Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts

Oftmals ist es im Zuge von Bauarbeiten notwendig, das Nachbargrundstück zu betreten oder z.B. mit einem Kran zu überschwenken. Hierfür gibt es in vielen Bundesländern landesrechtliche Vorschriften, die das sog. Hammerschlags- und Leiterrecht regeln (etwa § 7d NRG BW), dessen Ausübung von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist. Werden die nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass der Nachbar sich gegen ein Betreten bzw. Überschwenken seines Grundstücks erfolgreich gerichtlich zur Wehr setzt.

Ausgangsfall: Ein Bauherr (B) lässt im Zuge von Bauarbeiten auf seinem Grundstück das Grundstück seines Nachbarn (N) mit einem Kran überschwenken. Die in § 7d Abs. 2 NRG BW vorgesehene Vorgehensweise, dem Eigentümer des Nachbargrundstücks die beabsichtigte Überschwenkung zwei Wochen vorher anzuzeigen, hält B nicht ein. Als N ihn auffordert, unverzüglich das Überschwenken von dessen Grundstück zu unterlassen, reagiert B nicht. Daraufhin beantragt N bei Gericht gegen B den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Danach soll B aufgegeben werden, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, hilfsweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, einen Bau-

kran in den Luftbereich über dem Grundstück von N zu schwenken oder schwenken zu lassen. Das Gericht erlässt die beantragte einstweilige Verfügung.

Jedes Einschwenken des Baukrans in den Luftraum über dem Grundstück von N stellt eine Beeinträchtigung des Besitzes im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB (verbotene Eigenmacht) dar. N kann daher gemäß § 862 Abs. 1 BGB von B verlangen, dass dieser die Störung seines Besitzes unterlässt.

Es ist unerheblich, ob N zur Duldung des Eingriffs in seinen Besitz verpflichtet ist (etwa nach § 905 S. 2 BGB), jedenfalls ist es dem B nicht gestattet, eigenmächtig in den Besitz von N einzugreifen. B hätte dem N mindestens zwei Wochen vorher anzeigen müssen, dass er dessen Grundstück mit einem Baukran zu überschwenken beabsichtigt. Dann wäre N ggf. verpflichtet gewesen, seine Zustimmung zu erteilen, andernfalls hätte B den N auf Duldung verklagen müssen.

[Pressemitteilung des OLG Stuttgart: Urteil vom 01.08.2022 – 4 U 74/22.](#)

Praxishinweis: Bauunternehmer, die ein Nachbargrundstück im Zuge von Bauarbeiten mit einem Baukran überschwenken müssen, sollten folgendes beachten:

Sofern der Bauunternehmer nicht selbst Eigentümer des Baugrundstücks ist, ist es auch nicht seine Sache, sich um die Zustimmung des Nachbarn zu bemühen. Dies ist Aufgabe des Eigentümers des Baugrundstücks (in der Regel des Bauherrn). Allerdings muss der Bauunternehmer darauf achten, dass tatsächlich eine Zustimmung des Nachbarn vorliegt. Ansonsten setzt er sich selbst der Gefahr aus, wegen Ausübung verbotener Eigenmacht auf Unterlassung verklagt zu werden. Sofern die Zustimmung des Nachbarn nicht vorliegt oder zweifelhaft ist, sollte der Bauunternehmer seinen Auftraggeber dazu auffordern, eine entsprechende schriftlich erklärte Zustimmung des Nachbarn vorzulegen.

Gleichzeitig sollte der Bauunternehmer Behinderung anmelden. Denn sein Auftraggeber hat im Rahmen einer Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 642 Abs. 1 BGB dafür zu sorgen, dass die notwendige Zustimmung des Nachbarn eingeholt bzw. notfalls gerichtlich erzwungen wird. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen und dementsprechend die Bauarbeiten verzögert werden, kann dem Bauunternehmer unter anderem ein Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB zustehen. Außerdem kommt auch ein Kündigungsrecht gemäß § 643 BGB in Betracht.

III. Vergaberecht

Überlange Bindefrist ist unzulässig

Der öffentliche Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist). Die Bestimmung der Bindefrist liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. Bindefristen, die die Regelfrist von 60 Kalendertagen um mehr als das Doppelte übersteigen, sind nur ganz ausnahmsweise mit besonderer Begründung zulässig. Auch in sehr großen Kommunen mit aufwändigen internen Abläufen zur

internen Willensbildung dürfen so lange Bindefristen nicht zum Regelfall werden. Gerade in Zeiten mit kurzfristigen hohen Preisschwankungen und Fachkräftemangel sind die Interessen der Bieter bei der Festsetzung der Bindefrist besonders zu berücksichtigen, um ihnen kein ungewöhnliches Wagnis aufzuerlegen.

[VK Südbayern, Beschluss vom 05.08.2022 - 3194.Z3-3_01-22-29](#)

Nicht alle missverständlichen Angaben sind auch irreführend

Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Verfahren ausschließen, wenn es fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. Das gilt auch für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber. Irreführend ist eine Information, wenn sie bei objektiver Betrachtung dazu geeignet ist, beim öffentlichen Auftraggeber einen Irrtum über deren Inhalt hervorzurufen. Hierunter fallen vorrangig Erklärungen, die bereits für sich genommen nicht der Wahrheit entsprechen; in Betracht kommen auch Angaben, die aufgrund der Umstände falsch zu verstehen sind. Nicht jede Widersprüchlichkeit oder Unklarheit eines Angebots, eines Teilnahmeantrags oder einer sonstigen Erklärung eines Unternehmens im Vergabeverfahren, die einer Aufklärung zugänglich ist, kann bereits für sich genommen als (versuchte) Irreführung des Auftraggebers aufgefasst werden. Angaben zu missverständlichen, mehrdeutigen oder unklaren Vorgaben sind nicht ohne Weiteres objektiv falsch bzw. irreführend. Auch bei unvollständigen oder lückenhaften Angaben ist kritisch zu prüfen, ob ihnen ein konkreter, irreführender Aussagegehalt beigemessen werden kann.

BayObLG, Beschluss vom 29.07.2022 - Verg 16/21, IBRRS 2022, 3111

Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Frage, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als notwendig anzusehen ist, kann nicht schematisch beantwortet werden. Über sie ist vielmehr unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Einzelfallentscheidung ist auf der Grundlage objektiv anzuerkennender Erfordernisse im Rahmen einer ex-ante-Prognose zu treffen, wobei ergänzend auch der Gesichtspunkt der prozessualen Waffengleichheit in die Prüfung einfließen kann. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch den öffentlichen Auftraggeber ist regelmäßig nicht notwendig, wenn in einer vergaberechtlichen Angelegenheit lediglich einfach gelagerte, auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen - auf der Grundlage geklärter Rechtsgrundsätze - in Rede stehen, deren Darlegung und Vertretung im Nachprüfungsverfahren von der Vergabestelle ohne Weiteres erwartet werden kann. Während tatsächliche auftragsbezogene Fragen aus Sicht der Vergabestelle eher als einfach anzusehen sind, spricht das Hinzutreten nicht einfacher, insbesondere rechtlich

noch ungeklärter oder nicht dem klassischen Vergaberecht zuzurechnender Rechtsfragen tendenziell für die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung.

[BayObLG, Beschluss vom 20.10.2022 - Verg 1/22](#)

Auswirkungen des 5. EU-Sanktionspakets auf Bauverträge mit Russlandbezug

Mit der Verordnung (EU) 2022/576, die die Verordnung (EU) 833/2014 vom 31.07.2014 verschärft, wurde das 5. EU-Sanktionspaket beschlossen, welches sich auch auf öffentliche Aufträge (ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB) auswirkt. Der neu eingefügte Art. 5k regelt, dass in Vergabeverfahren seit dem 09.04.2022 ein umfassendes Zuschlagsverbot für bestimmte Bieter mit Russlandbezug besteht und die Erfüllung von laufenden Verträgen, die vor dem 09.04.2022 abgeschlossen worden sind, grundsätzlich mit einem Vertragserfüllungsverbot belegt wird, welches ab dem 10.10.2022 gelten soll.

Ein Bezug zu Russland i.S.v. Art. 5k besteht bei Verträgen des öffentlichen Auftraggebers a) mit russischen Staatsangehörigen bzw. mit natürlichen oder juristischen Personen, die in Russland niedergelassen sind, b) mit juristischen Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person gehalten werden, auf die die Kriterien nach Buchstabe a) zutreffen sowie c) durch das Handeln des Vertragspartners im Namen und auf Anweisung von natürlichen oder juristischen Personen, auf die die Kriterien nach Buchstabe a) oder b) zutreffen.

Unterfallen Verträge des öffentlichen Auftraggebers demnach einem Vertragserfüllungsverbot, stünde der Leistungserbringung ein dauerhaftes Rechtshindernis entgegen, sodass man ab dem 10.10.2022 von einer rechtlichen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgehen müsste. Der Auftragnehmer dürfte dann ab dem 10.10.2022 keine Bauleistungen mehr erbringen und auch der öffentliche Auftraggeber dürfte den Vertrag nicht mehr erfüllen, sodass - jedenfalls für nach dem 10.10.2022 erbrachte Bauleistungen - keine Werklohnzahlung mehr erfolgen dürfte.

Fraglich ist, wie die bis zum 10.10.2022 erbrachten Leistungen zu behandeln sind. Die Verbotssanktion wirkt (nur) für die Zukunft dauerhaft (wie etwa bei einem durch Kündigung beendeten Bauvertrag). Würde eine Abnahme als Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs für bis zum 10.10.2022 erbrachte Leistungen erst nach dem 10.10.2022 erfolgen, käme das Vertragserfüllungsverbot zur Anwendung, mit der Folge, dass trotz Fälligkeit nicht bezahlt werden dürfte. (Eine Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung könnte beim Vorliegen von Mängeln entbehrlich sein, weil eine Mängelbeseitigung als Teil der Vertragserfüllung bei konsequenter Anwendung des Vertragserfüllungsverbot verboten und damit unmöglich wäre). Würde zudem der Zugang der Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung erst nach dem 10.10.2022 erfolgen, dürften die bis zum 10.10.2022 erbrachten Leistungen aufgrund des Vertragserfüllungsverbots nicht mehr bezahlt werden.

Dieses Ergebnis scheint nicht sachgerecht. Ziel des Art. 5k Abs. 4 ist es nicht, die Vertragserfüllung bis zum Stichtag zu sanktionieren. Der Auftragnehmer müsste die vereinbarte Vergütung für bis zum 10.10.2022 erbrachte Leistungen auch dann verlangen können,

wenn der Vergütungsanspruch erst nach Inkrafttreten des Vertragserfüllungsverbots fällig wird und der Auftraggeber müsste die Mängelbeseitigung für vor dem Stichtag erbrachte Leistungen auch noch nach Inkrafttreten des Vertragserfüllungsverbot verlangen können. Es bleibt abzuwarten, wie Gerichte in dieser Frage urteilen werden.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung des entgangenen Gewinns für nicht mehr ausgeführte Leistungen dürfte zu verneinen sein. Dem Auftragnehmer ist die Bauausführung ab dem 10.10.2022 (rechtlich) unmöglich. Ein Anspruch des Auftragnehmers gegen den öffentlichen Auftraggeber auf Erbringung der Gegenleistung aus § 326 Abs. 2 BGB dürfte dennoch ausscheiden, da der öffentliche Auftraggeber aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets nicht für den Umstand, auf Grund dessen der Auftragnehmer nach § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten braucht, verantwortlich gemacht werden dürfte. Ebenso wenig dürfte der öffentliche Auftraggeber mangels Verschuldens gegen den Auftragnehmer einen Schadensersatzanspruch aus §§ 283, 280 Abs. 1 BGB auf Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten haben.

Auch wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten einsetzt, die den dargestellten Russlandbezug aufweisen, dürfte das Vertragserfüllungsverbot ab dem 10.10.2022 gelten, soweit deren Anteil, gemessen am Auftragswert, 10 % übersteigt. Es dürfte dem Auftragnehmer obliegen, solche Unterauftragnehmer/Lieferanten auszutauschen, um den bestehenden Vertrag weiter erfüllen zu können. Stellt der Auftragnehmer den Russlandbezug nicht ab, dürfte gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber ab dem Stichtag das Vertragserfüllungsverbot gelten.

IV. Zivilrecht

Zwangsvollstreckung in Forderungen

Wer fällige oder zukünftig fällig werdende Forderungen des Schuldners gegen Drittschuldner vollstrecken will, muss den Weg über den Gerichtsvollzieher gehen, um zu erfahren, wie es um die einzelne Forderung steht. Der Bundesgerichtshof lehnte es ab, dem Schuldner per Antrag an das Vollstreckungsgericht aufgeben zu lassen, entsprechende Auskünfte abzugeben. Die Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung des Gesetzes sei eindeutig und entspreche dem gesetzgeberischen Willen. Die Entscheidung darüber, ob die vom Gläubiger geforderte Auskunft notwendig ist oder nicht, obliegt nach § 836 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 802e ZPO dem Gerichtsvollzieher, der den Schuldner zur Abgabe der Auskunft lade, dessen Angaben protokolliere und nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO darüber befinde, ob die vom Gläubiger begehrte Auskunft zur Vollstreckung notwendig ist. Bei Bedarf könne der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher konkrete Fragen an den Schuldner auflisten.

[BGH, Beschluss vom 07.09.2022 – VII ZB 38/21](#)

V. Steuerrecht

Leiharbeitsverhältnis: Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen

Laut BFH liegt das entscheidende Kriterium für die lohnsteuerrechtliche Zuordnung und somit zu einer Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte in dem Wort „unbefristet“. Unbefristet bedeutet, dass ein Tätigwerden des Arbeitnehmers wirklich unbefristet ist, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten. Dabei kommt es auf die Situation zu Beginn des Arbeitsverhältnisses an (*ex ante* – im Voraus). Eine Ex-post-Erfüllung (im Nachhinein), z.B. bezüglich des Zeitraums von 48 Monaten, ist unschädlich. (Fall: Der Arbeitnehmer war unbefristet bei einem Personaldienstleister angestellt. Er war im Wege der Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen von zwei befristeten Verträgen bei dem gleichen Kunden des Personaldienstleisters tätig. Aufgrund dieser Befristung kann keine Zuordnung zum Kunden des Personaldienstleisters vorliegen. Stattdessen ist im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG der Verleiher der lohnsteuerrechtliche Arbeitgeber.)

[BFH-Urteil vom 12.5.2022, VI R 32/20](#)

Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskriegs

Finanzämter sollen angesichts der Folgewirkungen des Ukrainekriegs die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich betroffenen Steuerpflichtigen nutzen. So sollen bei Bedarf fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer angepasst sowie Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

[BMF-Schreiben vom 5.10.2022](#)

Anwendungsschreiben zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (BGBl I 2022, 1743) wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Die Änderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für Lieferungen vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 beträgt der Steuersatz auf Gas- und Fernwärmelieferungen somit 7 %. Die Regelung soll ausschließlich auf Gas- bzw. Wärmelieferungen Anwendung finden, die über das Erdgas- bzw. Wärmenetz erfolgen. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erörtert insbesondere die Auswirkungen der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze und geht auf Vereinfachungsregelungen ein. Die Regelungen des BMF-Schreibens gelten für die Wiederanwendung des Regelsteuersatzes von 19 Prozent zum 1. April 2024 entsprechend.

[BMF-Schreiben vom 25.10.2022](#)

VI. Gesetze und Richtlinien

Temporäre Anpassung im Sanierungs- und Insolvenzrecht beschlossen

Das Bundeskabinett hat den von Justizminister Buschmann (FDP) vorgelegten Entwurf einer Formulierungshilfe der Koalitionsfraktionen zur Umsetzung der insolvenzrechtlichen Vorgaben aus dem dritten Entlastungspaket beschlossen. Demnach sollen der Prognosezeitraum bei der Überschuldungsprüfung und die Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen verkürzt sowie die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung erhöht werden.

[Pressemitteilung BMJ vom 05.10.2022](#)

Sachstand Hinweisgeberschutzgesetz

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses stieß der geplante Schutz für Whistleblower bei Experten auf grundsätzliche Zustimmung - allerdings gab es auch Kritik. So wurden u.a. Schutzlücken beklagt, Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes geäußert und zahlreiche Detailverbesserungen gefordert. Wirtschaftsverbände forderten zudem den Vorrang unternehmensinterner Meldestellen vor externen etwa beim Bundesamt für Justiz, da es im ureigenen Interesse der Unternehmen sei, von Fehlverhalten in den eigenen Reihen zu erfahren, um es abstellen zu können. Nachbesserungsbedarf wurde zudem beim Kündigungsschutz gesehen: so wurde befürchtet, dass Beschäftigte falsche Anschuldigungen erheben könnten, um so den Kündigungsschutz nach dem neuen Gesetz zu erlangen. Andererseits wurde für Hinweisgeber, denen gekündigt wurden ein Weiterbeschäftigungsanspruch während des laufenden arbeitsrechtlichen Verfahrens thematisiert sowie ein Sonderkündigungsschutz für Mitarbeiter in betriebsinternen Meldestellen. Die geplante Personalausstattung der Meldestelle im Bundesamt für Justiz wurde als völlig unzureichend kritisiert.

hib Nr. 587, 20. Oktober 2022, [Lob mit vielen Einschränkungen zum Whistleblower-Schutz](#)

Angebot einer Verbandslösung zur Erfüllung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Bereits mit [Rundschreiben vom 20.06.2022](#) hatten wir Sie darüber informiert, dass der BTGA seinen Mitgliedern eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende, kostengünstige Verbandslösung zum Betrieb einer internen Meldestelle ermöglichen möchte. An dieser Stelle sei nochmals auf das Angebot einer Verbandslösung hingewiesen.

Der BTGA arbeitet hierbei mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Spaetgens als Kooperationspartner zusammen, der seit vielen Jahren auf die Beratung von Unternehmen im Bereich der Implementierung von Compliance Management Systemen tätig ist und bereits interne Meldestellen für diverse Unternehmen betreibt. Die Einzelheiten des Angebotes entnehmen Sie bitte dem o.g. Rundschreiben.

Bundesimmissionsschutzgesetz geändert: Brennstoffwechsel vereinfacht

Die Bundesregierung ermöglicht Betreibern von Kraftwerken und Industrieanlagen, die bislang Gas als Brennstoff eingesetzt haben, einen raschen Wechsel hin zu einem anderen Brennstoff. Angesichts der Gasmangellage, die mit enorm gestiegenen Preisen einherging, ist eine Verfahrenserleichterung für betroffene Unternehmen mitunter existentiell.

Die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist am 26. Oktober in Kraft getreten:

- Die behördliche Zulassung für eine Errichtung einer Anlage kann bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.
- Erstmals ist – sofern europarechtlich erlaubt – der vorläufige Betrieb einer Anlage möglich.
- Bei zwingend durchzuführenden Genehmigungsverfahren können Fristverkürzungen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden, wobei Unterlagen nur noch eine Woche statt einen Monat auszulegen sind, Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen von zwei auf eine Woche verkürzt ist und auf einen Erörterungstermin verzichtet wird.
- In Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Zulassung einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt, ist – sofern europarechtlich möglich – weder eine Änderungsgenehmigung noch eine Änderungsanzeige nach dem BImSchG erforderlich.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers hin auch Abweichungen von bestimmten Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm zulassen, ohne dass es einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige bedarf.
- Auch bereits begonnene Genehmigungsverfahren profitieren rückwirkend von diesen Verfahrenserleichterungen.

Da eine Gasmangellage jetzt bereits vorliegt, gelten die Erleichterungen direkt mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Diese Änderung des BImSchG steht im Zusammenhang mit den im Kabinett zugleich beschlossenen Änderungen in der 4., der 30. und der 44. BImSch-Verordnung, in denen verschiedene Details geregelt sind.

- Dabei wird zum einen die Mengenschwelle, bis zu der Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, von derzeit 30 auf 50 Tonnen – unbefristet – angehoben.
- Für den Fall einer durch Gasmangel verursachten eingeschränkten Abluftreinigung darf eine zuständige Behörde, unter Wahrung des Umweltschutzes Ausnahmen von Genehmigungsanforderungen zulassen.
- Bei Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen können Ausnahmen von den Ableitbedingungen zugelassen werden. Das ermöglicht, auf atypische Einzelsituationen zu reagieren, wie etwa beim Einsatz mobiler Wärmeerzeuger, um den Ausfall einer bestehenden Wärmeversorgung zu überbrücken.

Auch für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen wurde zugestimmt, bei einer Gasmangellage befristete Ausnahmen für Abfallbehandlungsanlagen beim Immissionsschutz zu ermöglichen. Behörden können damit für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Regelungen zulassen. Dies ist wegen des hohen Beeinträchtigungspotenzials dieser Anlagen bislang nur sehr beschränkt möglich gewesen.

Mit der aktuell angespannten Gasversorgung wäre nämlich nicht auszuschließen gewesen, dass solche Anlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Damit wären die genehmigten Emissionswerte nicht mehr einzuhalten gewesen. Das hätte eine Stilllegung nach sich gezogen. Befristete Ausnahmen vom Immissionsschutz, wie sie nun ermöglicht werden, verhindern dies.

[Pressemitteilung der Bundesregierung vom 26.10.2022](#)

Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

Heizöl zählt nach § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu den wassergefährdenden Stoffen. Zur Regelung sicherer und zügiger Verfahren beim Wechsel des Brennstoffs, sieht die neue „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ Erleichterungen insb. bei den Verfahrensvorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor. Sie gilt ausschließlich für solche Betriebe, die von einer bestehenden industriellen und gewerblichen Gasversorgung auf einen anderen Brennstoff umstellen und enthält bestimmte befristete Ausnahmen von der AwSV für den Wechsel des Brennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, die nur während der Geltungsdauer der Verordnung greifen. Ist z.B. während der Geltungsdauer der Verordnung nach deren Vorgaben ausnahmsweise keine Eigenschaftsfeststellung erforderlich, so darf die betreffende Anlage nach Außerkrafttreten der Verordnung nur weiterbetrieben werden, wenn diese nachträglich beigebracht wird. Von den in der Verordnung explizit aufgeführten Erleichterungen bleiben die Überwachungs- und Prüfpflichten nach AwSV im Übrigen unberührt. Die Verordnung wurde am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, trat am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. Oktober 2024 außer Kraft. (§ 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 26. April 2024 außer Kraft)

Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung: [BG-V.pdf - Gesetze im Internet](#)

EZB erhöht zum dritten Mal seit Ende Juli 2022 den Leitzins

Nachdem die EZB bereits im Juli 2022 einen historischen Schritt wagte und die Leitzinsen erstmals seit über zehn Jahren wieder anhub und im September 2022 den Leitzins zum

zweiten Mal um weitere 0,75 % erhöhte, folgt jetzt eine weitere Erhöhung um 0,75 % auf nun 2,0 % per 2.11.2022. Dies ist der höchste Leitzins seit Februar 2009.

[Mitteilung Verbraucherzentrale vom 28.10.2022](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.